

## Info-Service 6/2022

### Stromkreiskompensation ab 2021

Am 19. August 2022 hat die Europäische Kommission die deutschen Regelungen zur Strompreiskompensation im Rahmen des Systems des Europäischen Emissionshandel (EU-EHS) genehmigt. Es ist daher damit zu rechnen, dass die Bundesregierung in den nächsten Tagen die deutsche Förderrichtlinie im Bundesanzeiger bekannt geben wird und diese damit in Kraft tritt. Die DEHSt als Bewilligungsbehörde kann damit den **30. September 2022 als Antragsfrist** bekannt geben. Damit bleibt den betroffenen Unternehmen nur noch etwas mehr als ein Monat Zeit, einen Antrag auf Kompensation der indirekten CO<sub>2</sub> Kosten zu stellen.

Mit der Beihilfe der Strompreiskompensation wird Unternehmen, die durch die Erhöhung des Strompreises aufgrund des Emissionshandels besonders betroffen sind, ein Ausgleich für indirekte CO<sub>2</sub>-Kosten gewährt. Eine neue europäische Leitlinie und eine neue deutsche Förderrichtlinie bilden die Rechtsgrundlage für die Strompreiskompensation in der vierten Handelsperiode 2021-2030. Dabei gibt es viel Bekanntes, aber auch einiges Neues: Die Liste der beihilfeberechtigten Sektoren wurde angepasst. Eine ergänzende Beihilfe für besonders stromintensive Unternehmen wird eingeführt. Vor allem aber müssen die Unternehmen für die Gewährung der Beihilfe Gegenleistungen erbringen.

Für die Antragstellung ist im Einzelnen Folgendes zu beachten:

#### 1. Antragsberechtigung

Von vornherein nicht antragsberechtigt sind „Unternehmen in Schwierigkeiten“ also insbesondere Unternehmen in Insolvenz, sowie Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer Kommission-Entscheidung wegen früherer rechtswidriger Beihilfe nicht Folge geleistet haben.

Antragsberechtigt sind indes Unternehmen, in deren Anlagen Produkte hergestellt werden, die zu einem Sektor gehören, der in Anhang I der Leitlinien aufgeführt ist. Diese Liste der antragsberechtigten Sektoren wurde in der vierten Handelsperiode gegenüber der dritten Handelsperiode gekürzt.

Sie umfasst nunmehr nur 10 statt wie bislang 13 Sektoren:

- NACE 24.10: Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen
- NACE 24.42: Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium

- NACE 24.43: Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn
- NACE 24.44: Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer
- NACE 24.45: Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen
- NACE 14.11: Herstellung von Lederbekleidung
- NACE 17.11: Herstellung von Holz- und Zellstoff (NEU)
- NACE 17.12: Herstellung von Papier, Karton und Pappe
- NACE 19.20: Mineralölverarbeitung (NEU)
- NACE 20.13: Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien

Auf der anderen Seite sind nun sieben statt wie bislang sechs Teilsektoren umfasst.

- NACE 20.16 Folgende Teilsektoren innerhalb des Kunststoffsektors:
  - NACE 20.16.40.15: Polyethylenglykole und andere Polyetheralkohole, in Primärformen
- NACE 24.51: Alle Produktkategorien im Sektor Eisengießereien (NEU)
- NACE 23.14 Folgende Teilsektoren des Glasfasersektors:
  - NACE 23.14.12.10: Matten aus Glasfasern (NEU)
  - NACE 23.14.12.30: Vliese aus Glasfasern (NEU)
- NACE 20.11 Folgende Teilsektoren des Industriegassektors:
  - NACE 20.11.11.50: Wasserstoff (NEU)
  - NACE 20.11.12.90: Anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle (NEU)

## 2. Berechnung des Beihilfebetrages im Einzelnen

Der Gesamthilfebetrag für einen Antragsteller errechnet sich sodann aus der Summe der Beihilfebeträge für die einzelnen Anlagen abzüglich eines Selbstbehalts. Dieser **Selbstbehalt** ist der Betrag, der den CO<sub>2</sub>-Kosten eines Strombezuges von 1 GWh pro Kalenderjahr Anlage entspricht.

Der **Beihilfebetrag** in einem Abrechnungsjahr berechnet sich im Einzelnen aus dem Produkt der Faktoren Beihilfeintensität für das jeweilige Abrechnungsjahr, CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktor, Preis für Emissionsberechtigungen für das betreffende Jahr, produktspezifischer Stromeffizienzbenchmark bzw. Fallback-Stromeffizienzbenchmark und der maßgeblichen Produktionsmenge. Als Formel ausgedrückt lautet die Berechnung des Beihilfebetrags im Abrechnungsjahr a in Euro (B<sub>a</sub>) wie folgt:

$$B_a = A_{i_a} \times C_a \times P_a \times BM/EF \times PM/SV$$

Zu diesen einzelnen Faktoren ist folgendes anzumerken:

Die **Beihilfenintensität** ( $A_{i_a}$ ) ist ein Kürzungsfaktor von **0,75**, er gilt für die gesamte vierte Handelsperiode. Die Beihilfe wird nicht in Höhe des vollen Umfangs der Stromkosten gewährt, da andernfalls der Anreiz für Energieeffizienz und damit auch für Treibhausgas-Reduktionen wegfallen würde.

Der **CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktor** ( $C_a$ ) stellt den gewichteten Durchschnitt der CO<sub>2</sub>-Intensität von aus fossilen Brennstoffen erzeugten Strom dar. Er ist innerhalb der EU regional unterschiedlich gewichtet je nach CO<sub>2</sub>-Intensität der Stromerzeugung. Für Deutschland beträgt der CO<sub>2</sub> -Emissionsfaktor **0,72 t CO<sub>2</sub>/MWh**. Er wurde damit gegenüber dem bisher für die dritte Handelsperiode geltenden Wert von 0,76 t CO<sub>2</sub>/MWh verschärft.

Als **Preis für Emissionsberechtigungen** ( $P_a$ ) gilt der einfache Durchschnitt der handelstäglichen Terminpreise für Emissionsberechtigungen (Schlussangebotspreise) für Lieferungen im Dezember des Abrechnungsjahres, die zwischen dem 1.1. und dem 31.12. des Jahres vor dem Abrechnungsjahr an derjenigen Handelsplattform innerhalb der EU, die im ersten Quartal des Jahres vor dem Abrechnungsjahr das höchste Handelsvolumen dieses Kontrakts aufwies, festgestellt wurden. Nach den Angaben der DEHSt liegt dieser Preis pro Emissionsberechtigung für das Abrechnungsjahr 2021 bei **25,09 EUR**.

Für die Berechnung des Beihilfebetrags ist im Weiteren zu **differenzieren** zwischen Produkten mit festgelegten produktspezifischen Stromeffizienzbenchmark auf der einen Seite und Produkten ohne festgelegten produktspezifischen Stromeffizienzbenchmark („fallback-Option“) auf der anderen Seite.

Der **produktspezifische Stromeffizienzbenchmark** (BM) legt den Stromverbrauch in Megawattstunde pro Tonne Produkt bei Einsatz der stromeffizientesten Produktionsmethoden fest. Die einzelnen Benchmarks sind in Anhang II der Leitlinien festgelegt, sie wurden zur vierten Handelsperiode angepasst.

Der **Fallback-Stromeffizienzbenchmark** (EF) stellt einen Minderungsfaktor dar, wenn kein produktspezifischer Stromeffizienzbenchmark festgelegt worden ist. Dieser wird angegeben als Anteil von 80 % des tatsächlichen Stromverbrauchs. Er entspricht der durchschnittlichen Reduzierungsanstrengung, welche durch die Anwendung des Stromverbrauchseffizienzbenchmarks auferlegt wird. Der Fallback-Stromverbrauchseffizienzbenchmark wird in der vierten Handelsperiode jährlich um 1,09 % abgesenkt.

Schließlich werden die aufgeführten Faktoren mit der maßgeblichen **Produktionsmenge** (PM) bzw. dem maßgeblichen **Stromverbrauch** (SV) (in MWh) multipliziert. Anders als in der dritten Handelsperiode ist für die Berechnung der Beihilfe nicht mehr der historische Stromverbrauch und die historische Produktion in einem Bezugszeitraum relevant, sondern der Verbrauch im entsprechenden Abrechnungsjahr.

### 3. Neu: Ergänzende Beihilfe für besonders stromintensive Unternehmen:

Für besonders stromintensive Unternehmen kann die Anwendung der Beihilfeintensität von 0,75 unzureichend sein, um einen angemessenen Schutz gegen indirektes Carbon Leakage zu gewährleisten. Daher ist in der vierten Handelsperiode nun neu zusätzlich zur vorgenannten Beihilfebetrags-Berechnung eine ergänzende Beihilfe vorgesehen. Damit können auf Antrag die von dem betroffenen Unternehmen zu tragenden Kosten im Verhältnis zu ihrer Bruttowertschöpfung gedeckelt werden. Die **unternehmensbezogene Belastungsgrenze** beträgt dabei **1,5 % der Bruttowertschöpfung** des Unternehmens („cap“). Ausgeschlossen davon ist ein Sockelbetrag. Dieser entspricht der Summe der maßgeblichen indirekten CO<sub>2</sub>-Kosten, wobei statt dem bei der oben erörterten Beihilfe-Berechnung anzusetzenden Preis für Emissionsberechtigungen ein Wert von 5 % dieses Preises, mindestens aber EUR 5 pro Tonne CO<sub>2</sub>, angesetzt wird.

### 4. Neu: Gegenleistungen

Ebenfalls neu in der vierten Handelsperiode ist die Voraussetzung, dass die privilegierten Unternehmen Beihilfen nur noch erhalten, wenn sie Gegenleistungen dafür erbringen. An Gegenleistungen anerkannt sind zum einen das Betreiben eines Energiemanagementsystems und zum anderen das Erbringen von Klimaschutzmaßnahmen.

So müssen beihilfeberechtigte Unternehmen als Gegenleistung für die Gewährung der Beihilfe zum einen ein **Energiemanagementsystem** betreiben. Die Anforderungen an das Energiemanagementsystem richten sich nach § 10 BECV: Es muss entweder ein System nach DIN ISO 50001 oder ein EMAS-Umweltmanagementsystem sein.

Die andere Option sind **Klimaschutzmaßnahmen**, also Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Produktionsprozesse. Dafür bestehen wiederum zwei Optionen: Zum einen erhält das Unternehmen Beihilfe, wenn es Klimaschutzmaßnahmen durchführt. Die Anforderungen für diese Klimaschutzmaßnahmen ergeben sich aus § 11 BECV: Danach müssen ab 2023 Investitionen in Maßnahmen zur Verbesserung der

Energieeffizienz erfolgen, wie sie im Rahmen des Energiemanagementsystems identifiziert und als wirtschaftlich durchführbar bewertet worden sind. Diese Investitionssumme soll ab 2024 mindestens 50 % des gewährten Beihilfebetrags für Vorjahr entsprechen. Zum anderen steht es diesen Klimaschutzmaßnahmen nach § 11 BECV gleich, wenn das Unternehmen **30 % seines Strombedarfs mit Strom aus erneuerbaren Energien deckt**.

Die Gegenleistungen sind bei der Antragstellung nachzuweisen: Bei den Energiemanagementsystemen und Klimaschutzmaßnahmen erfolgt der Nachweis gemäß den Vorgaben des § 12 BECV. Der Nachweis, dass 30 % des Strombedarfs aus erneuerbaren Energien gedeckt werden, erfolgt über den Herkunftsnachweis. Die Gegenleistungen sind ab 2021 zu erbringen. Für das Abrechnungsjahr 2021 muss eine Verpflichtungserklärung bezüglich dieser Leistungen eingereicht werden, ein Nachweis hat erstmal 2023 zu erfolgen.

Besonders hervorzuheben bei diesen Gegenleistungen ist schließlich das **Verbot von Doppelanrechnungen**: Eine Anrechnung von Maßnahmen sowohl nach der Förderrichtlinie als auch nach der BECV ist ausgeschlossen. Eine anteilige Aufteilung der Investitionssumme solcher Maßnahmen ist hingegen zulässig.

## 5. Antragstellung

Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf die Auszahlung der Strompreiskompensation besteht. Vielmehr erfolgt die Bewilligung im Rahmen von pflichtgemäßem **Ermessen** der zuständigen Behörde. Bewilligungsbehörde ist die Deutsche Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt) Zudem steht die Beihilfengewährung unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Haushaltsmittel. Sollte das Budget überschritten werden, erfolgt eine anteilige Kürzung aller Beihilfe-Bescheide.

Die Antragstellung kann jedes Jahr erfolgen und ist erstmals für das Abrechnungsjahr 2021 möglich. Die Gewährung der Strompreiskompensation erfolgt „nachsüssig“, es ist also nachträglich ein Antrag im laufenden Jahr für das jeweilige Vorjahr zu stellen. Als **Antragsfrist** für das Abrechnungsjahr 2021 gilt der **30. September 2022**.

Hamburg, den 22. August 2022

gez. Dr. Markus Ehrmann  
[Ehrmann@kk-rae.de](mailto:Ehrmann@kk-rae.de)